

# Wochenblatt für Wilsdruff

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. Inserate werden tags vorher bis mittags 11 Uhr angenommen.

Bezugspreis in der Stadt vierteljährlich 1,40 Mk. frei ins Haus, abgeholt von der Expedition 1,30 Mk., durch die Post und unsere Landboten bezogen 1,54 Mk.

und Umgegend.

## Amts-Blatt



für die Königliche Amtshauptmannschaft Weissen, zu Wilsdruff sowie für das König-

für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat für das Königliche Forstrentamt zu Charandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burthardswalde, Croitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Partha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lohsen, Müllig-Roitzsch, Mohorn, Münzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsberg bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsberg, Schmiedewalbe, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Wenden, Wundersdorf, Weisitz, Wilsberg, Zöllmen.

Mit laufender Unterhaltungs-(Roman-)Beilage, wöchentlich illustrierter Beilage „Welt im Bild“ und monatlicher Beilage „Unsere Heimat“.

Druck und Verlag von Arthur Zschawane, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 112.

Donnerstag, den 24. September 1914.

73. Jahrg

### Amtlicher Teil.

Zur Durchführung der nachstehend abgedruckten Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh, vom 11. September 1914 (R. G. Bl. S. 405) wird folgendes verordnet:

I.  
Die Schlachtung von Kälbern und Kindern, die unter § 1 der genannten Bekanntmachung fallen, haben die Tierärzte und die nichttierärztlichen Fleischbeschauer, die erforderlichensfalls eine Wägung der Kälber verlangen können, bei der Schlachtviehbeschau zu verbieten.

Wird eine Zuwiderhandlung gegen den erwähnten § 1 bei der Fleischbeschau eines nicht unter § 3 der genannten Bekanntmachung fallenden Kalbes oder Kindes festgestellt, so hat der Tierarzt oder der nichttierärztliche Fleischbeschauer hiervon den Besitzer des Tieres zu benachrichtigen und Anzeige bei der unter II bezeichneten Behörde zu erstatten.

Bei Einsprüchen der Viehbesitzer gegen solche Beanstandungen der Tierärzte und der nichttierärztlichen Fleischbeschauer ist im Sinne von § 16 des Sächsischen Fleischbeschaugesetzes vom 1. Juni 1898 (G. V. Bl. S. 209) in Verbindung mit § 25 der Ausführungsverordnung vom 27. Januar 1903 (G. V. Bl. S. 75) hierzu zu verfahren.

II.  
Behörden im Sinne von § 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. September 1914 sind die Amtshauptmannschaften und in Städten mit der Revidierten Städteordnung die Stadträte.

III.  
Auf die Anzeige von Notschlachtfällen nach § 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 11. September 1914 bei den unter II genannten Behörden wird mit Rücksicht auf § 1 des angezogenen Fleischbeschaugesetzes verzichtet.

IV.  
Diese Verordnung, die am 20. September 1914 in Kraft tritt, ist allen Tierärzten und nichttierärztlichen Fleischbeschauern von den Anstellungsbehörden zur Kenntnisnahme und Nachachtung vorzulegen.  
Dresden, am 18. September 1914.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh. Vom 11. September 1914.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.  
Schlachtungen von Kälbern, die weniger als 75 Kilogramm Lebendgewicht haben, und von weiblichen, noch nicht sieben Jahre alten Kindern (Färken, Stärken, Kalbinnen und verglichen und Stühen) sind für die Dauer von drei Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verboten. Ausgenommen von dem Verbot ist Weidemaßvieh aus Gebieten, die von den für diese zuständigen Landeszentralbehörden bestimmt sind.

§ 2.  
Ausnahmen von dem Verbote (§ 1) können die Einzelsfälle bei Vorliegen eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden zugelassen werden.

§ 3.  
Das Verbot (§ 1) findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind jedoch der nach § 2 zuständigen Behörde spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen.

§ 4.  
Weitergehende landesrechtliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen.

§ 5.  
Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 6.  
Wer diese Verordnung oder die auf Grund des § 4 Abs. 2, § 5 ergangenen Vorschriften der Landeszentralbehörde übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 7.  
Diese Verordnung tritt nach Ablauf einer Woche seit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Verordnung findet auf das aus dem Ausland eingeführte Schlachtvieh keine Anwendung.  
Berlin, am 11. September 1914.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.  
(gez.) Delbrück.

### Standesamtl. Beurkundung gefallener Militärpersonen.

Für die Beurkundung von Sterbefällen von Militärpersonen des Heeres und der Marine, welche ihr Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, gelten die Bestimmungen der Reichsgesetze vom 20. Januar 1879 und 20. Februar 1906.

Hiernach ist zur Beurkundung derjenige Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, und wenn ein Wohnsitz desselben im Inlande nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist, ganz gleich, ob der Sterbefall innerhalb oder außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches erfolgt.

Inserionspreis 15 Pfg. pro fünfzeiliger Korpuszeile. Außerhalb des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff 20 Pfg.

Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag.

Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß od. der Auftraggeber in Konkurs geht.

Preisnehmer Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Die Eintragung erfolgt auf Grund einer schriftlichen, dienstlich beglaubigten Anzeige, die hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Behörde gehören, durch den Kommandeur oder Vorstand der Behörde und hinsichtlich derjenigen Militärpersonen, welche zu einer Truppe gehören, durch den Regiments-Kommandeur oder den im gleichen Verhältnis stehenden Befehlshaber der Truppe oder durch den Kommandeur des betreffenden Ersatztruppenteils erfolgt.

Für die Beurkundung der Sterbefälle solcher Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben, sind die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften maßgebend.

Bezüglich solcher Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden, sind Sterbefälle von dem Stations-Kommando, zu welchem das Schiff oder Fahrzeug gehört, unter Ueberendung der darüber von dem Kommando des Schiffes oder Fahrzeuges aufgenommenen Urkunden dem zuständigen Standesbeamten anzuzeigen und auf Grund dieser Anzeige in das Standesregister einzutragen. Zuständig ist derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat und, wenn ein inländischer Wohnsitz nicht bekannt ist, der Standesbeamte desjenigen Bezirks, in welchem der Verstorbene geboren ist.

Weissen, am 21. September 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

1111 IV. Die Königliche Amtshauptmannschaft.  
**Maul- und Klauenseuche.** Da die Maul- und Klauen-seuche in Seitz (zu vergl. Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 20. September 1914) mit ungemainer Heftigkeit auftritt, sieht sich die Königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt, sowohl den Sperbezirk, als auch das Beobachtungsgebiet zu erweitern.

Als Sperbezirk werden gemäß § 161 der Bundesratsvorschriften zum Viehseuchengesetz die Gemeinde Seitz und als Beobachtungsgebiet gemäß § 165 a. a. D. die Orte Priesa, Predda b. Zehren, Seebisch, Schieritz mit Bittergut einschließlich der Gemarkungen und Zehren zum Teuf (südlich der Staatsstraße Weissen-Dommagisch und westlich der Weissen-Weipziger Staatsstraße) bestimmt.

Außer der bereits erfolgten Einziehung des Fußweges Seitz-Schieritz wird auch der Fußweg Seitz-Priesa für die Dauer der Sperre eingezogen und sein Betreten für jedermann mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bis zu 14 Tagen verboten. Die Eltern sind verantwortlich, daß ihre minderjährigen Kinder diese und die gestrichelten verbotenen Einziehungen beachten.

Im übrigen wird auf die in sämtlichen Amtsblättern abgedruckte Bekanntmachung vom 20. September 1914 verwiesen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden, insoweit nicht nach den Strafverordnungen des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 oder sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen höhere Strafen verwirkt sind, gemäß § 57 der sächsischen Ausführungsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 7. April 1912 mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

Weissen, am 21. September 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

1264 b. V. Die den Gemeindebehörden und Gutsvorstehern mit Verfügung vom 14. dieses Monats zugewiesenen Formulare zur Erhebung über vorhandene Getreidevorräte, die bis 24. dieses Monats ausgefüllt hierher eingereicht werden sollten, sind nicht einzureichen. Anderweitige Anordnung erfolgt in kürzester Zeit.

Weissen, am 21. September 1914.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

Nr. 710 I. In Seitz (Amtshauptmannschaft Weissen), in Bachau (Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt), in Hohenstein-Ernstthal, in Niederfelditz (Amtshauptmannschaft Dresden-Albstadt), in Niederwürschitz (Amtshauptmannschaft Stollberg) und auf den Schlachtviehhöfen Glemnitz und Dresden ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.  
Dresden, am 22. September 1914.

Ministerium des Innern.

### Kriegsersatzgeschäft.

Mit Rücksicht auf das demnächst stattfindende Kriegsersatzgeschäft wird darauf hingewiesen, daß alle etwa wegen häuslicher Verhältnisse anzubringenden Anträge auf Zurückstellung Militärpflichtiger mit den nötigen Nachweisen und Bescheinigungen unter Verwendung des hierzu vorgeschriebenen (von der Amtshauptmannschaft zu beziehenden) Formulars nach erfolgter ortsbehördlicher Begutachtung mit tunlichster Beschleunigung anher einzureichen sind, damit noch vor dem Ersatzgeschäft von hier aus die nötigen Erörterungen über die einschlägigen Verhältnisse angestellt werden können.

Hierbei wird noch besonders darauf hingewiesen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen derartige Zurückstellungsanträge von der königlichen Ersatzkommission nur nach einem strengen Maßstab beurteilt werden, also nur im äußersten Notfalle werden Berücksichtigungen stattfinden können. Gesuche, welche nicht bis zum 29. dieses Monats eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung.

Weissen, am 22. September 1914.

Der Zivil-Forsichende der Ersatzkommission.

### 8 Uhr-Badenschluß.

Da am 1. Oktober d. J. erstmalig der 8 Uhr-Badenschluß in Kraft tritt, bringen wir nachstehende Bekanntmachung in Erinnerung.  
Wilsdruff, am 22. September 1914.

Der Stadtrat.